

Nach Weihnachten: Wohin mit den Geschenken?

Was man als Verbraucher über Widerrufsrecht und Umtausch wissen sollte

Alle Jahre wieder... verfällt ganz Deutschland in der Adventszeit in einen wahren Konsumrausch. Tütenweise werden Geschenke nach Hause geschleppt und der Paketdienst muss Sonderschichten einlegen. Nach den Feiertagen stellt sich dann so mancher die Frage: „Wie werde ich mein Geschenk wieder los?“.

Weit verbreitet ist die Annahme, man könne als Verbraucher jeden Vertrag innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Ein gefährlicher Trugschluss. Denn nur in besonderen Fällen ist vom Gesetzgeber ein Widerrufsrecht vorgesehen. So kann sich etwa ohne weiteres bis zwei Wochen nach Erhalt der Ware (und einer entsprechenden Widerrufsbelehrung) durch eine Widerrufserklärung vom Vertrag lösen, wer den weihnachtlichen Fußgängerzonen nichts abgewinnen kann und lieber im Internet einkauft. Dann nämlich liegt ein sogenannter Fernabsatzvertrag vor, für den das Bürgerliche Gesetzbuch ein Widerrufsrecht vorsieht. Widerrufen kann übrigens immer nur derjenige den Kaufvertrag, der ihn abgeschlossen hat. Unglücklich Beschenkte müssen sich daher hilfeschend an den Schenkenden wenden. Wenn sich Letzterer jedoch die Mühe gemacht hat, noch persönlich beim Einzelhändler vorbeizuschauen, hilft auch der Widerruf nicht weiter. Für den Kauf im Ladenlokal hat der Gesetzgeber nämlich kein Widerrufsrecht vorgesehen, so dass der Kunde sich nicht vom Kaufvertrag lösen kann.

Dies bedeutet jedoch regelmäßig nicht, dass man das ungeliebte, im Geschäft erworbene Präsent behalten müsste. Die meisten Einzelhändler sehen für Ihre Kunden großzügige Fristen (von zwei bis vier Wochen) vor, in denen die Ware „umgetauscht“ werden kann. Dies ist nicht zu verwechseln mit dem Widerruf, denn der Kunde hat hierauf kein gesetzlich verbrieftes Recht. Der Umtausch stellt eine freiwillige Leistung des Verkäufers im Rahmen der Kulanz dar. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte sich das Recht zum Umtausch der Ware auf dem Kassenbon vom Verkäufer quittieren lassen – nur für den Fall, dass der Verkäufer sich beim Umtausch nicht mehr an seine freundliche Zusage erinnern mag. Auf den meisten Kassenbelegen, etwa bei großen Warenhausketten, findet sich der Hinweis auf das Umtauschrecht bereits als

Vordruck auf dem Bon. Dass dieser vorgelegt wird, machen die meisten Verkäufer übrigens zur Bedingung des Umtauschs, weil hierdurch dokumentiert werden kann, dass der Umtausch innerhalb der vom Verkäufer bestimmten Frist erfolgt. Den Umtausch kann dann übrigens auch der Beschenkte vornehmen, vorausgesetzt der Schenker hat ihm in weiser Voraussicht den Kassenzettel überlassen. Wer seine Lieben also wirklich glücklich machen will, legt den Kassenbon zum Geschenk.

Wenn alle Stricke reißen bietet sich schließlich immer noch die Möglichkeit, besonders grässliche Präsente beim alljährlichen „Schrottwichteln“ loszuwerden...

Zuständiger Rechtsanwalt:



Stefan Pasch